

Przemysław Feligą*

EINFLUSS DER DEUTSCHEN RECHTSLEHRE AUF DIE RECHTSTHEORETISCHE STELLUNG DES KONKURSVERWALTERS IM POLNISCHEN RECHT

Zusammenfassung

Im Artikel wurde die Rechtsstellung des Konkursverwalters im polnischen Recht im Lichte der deutschen Lösungsansätze zu diesem Thema dargestellt. Der Umfang der Analyse lässt sich durch vier Fragen bestimmen:

- Welche sind die rechtshistorischen Anknüpfungspunkte für die polnischen und deutschen Lösungsansätze in Bezug auf die problematische Rechtsstellung eines Konkursverwalters?*
- Wie wird die Rechtsstellung des Konkursverwalters in der polnischen und deutschen Rechtswissenschaft verstanden?*
- Wie verhält sich die Rechtstheorie zur Rechtsstellung des Konkursverwalters im polnischen und deutschen Rechtssystem?*
- Ob und in welchem Umfang haben die deutschen Lösungsansätze Einfluss auf die rechtstheoretischen Überlegungen bezüglich der Rechtsstellung des Konkursverwalters in der polnischen Rechtswissenschaft?*

Keywords

Konkursordnung – Insolvenzordnung – die Rechtsstellung des Konkursverwalters und Insolvenzverwalters

* Richter am Landgericht Warschau, Doktor der Rechtswissenschaften, LL.M. Universität Regensburg.

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. ZWECK DER ANALYSE

Der Zweck der Analyse ist es, Schlüsselfragen zur Rechtsstellung des Konkursverwalters im polnischen Recht im Lichte der deutschen Lösungsansätze zu diesem Thema darzustellen¹. Eine solche Betrachtung ist erforderlich, um die Einflüsse des deutschen Rechts auf die Rechtsstellung des Konkursverwalters im polnischen Rechtssystem zu klären. Die aufgeworfenen Fragen wurden bereits in der polnischen Rechtsliteratur angesprochen, aber nicht ausreichend vertieft². Die wissenschaftlichen Aussagen zu diesem Thema sind nicht einheitlich; insbesondere wurden keine Schlussfolgerungen aus dem deutschen Einfluss gezogen. Daher ist es angebracht, die Rechtsstellung des Konkursverwalters in der deutschen und polnischen Rechtsordnung als vergleichbaren Rechtsordnungen zu klären³.

¹ Über den Einfluss der deutschen Rechtslehre auf das polnische Konkursrecht siehe B. Stelmachowski, *Polskie prawo upadłościowe a niemiecka ordynacja konkursowa na tle ustawodawstwa ziem zachodnich* [Das polnische Konkursrecht und die deutsche Konkursordnung im Lichte der Gesetzgebung des westlichen Gebiets], *Polski Proces Cywilny* [Polnisches Zivilprozessrecht] 1935, Nr. 5-6, S. 129-142; idem, *Polskie prawo upadłościowe a niemiecka ordynacja konkursowa na tle ustawodawstwa ziem zachodnich* [Das polnische Konkursrecht und die deutsche Konkursordnung im Lichte der Gesetzgebung des westlichen Gebiets], *Polski Proces Cywilny* [Polnisches Zivilprozessrecht] 1935, Nr. 7-8, S. 193-201; P. Feliga, *Zakaz egzekucji singularnej w upadłości likwidacyjnej w prawie polskim i niemieckim (wybrane problemy)* [Einzelvollstreckungsverbot im Konkurs im polnischen und deutschen Recht (Ausgewählte Probleme)], [in:] K. Lubiński (Red.), *W poszukiwaniu prawa dobrego i sprawiedliwego. Księga pamiątkowa ku czci Jana Tredera* [Auf der Suche nach gutem und gerechtem Recht. Festschrift für Jan Treder], Warszawa: LexisNexis Polska 2013, S. 589.

² J. Jacyszyn, *Syndyk masy upadłości* [Konkursverwalter], *Rejent* [Notar] 1993, Nr. 3-4, S. 38; A. Pokora, *Stanowisko prawne syndyka masy upadłości* [Die Rechtsstellung des Konkursverwalters], *Rejent* [Notar] 1997, Nr. 7-8, S. 191-206; A. Hrycaj, *Syndyk masy upadłości* [Konkursverwalter], Poznań: Wydawnictwo Wyższej Szkoły Komunikacji i Zarządzania 2006, S. 30-33.

³ Vgl. P. Feliga, *Stanowisko prawne syndyka w procesie dotyczącym masy upadłości* [Die Rechtsstellung des Konkursverwalters im Prozess bezüglich der Konkursmasse], Warszawa: C.H. Beck 2013, S. 36-48.

2. GEGENSTAND DER ANALYSE

Der Gegenstand der Analyse ist klar zu umreißen. Die Betrachtung soll die wesentlichen Fragen beantworten, die die Rechtsstellung des Konkursverwalters im polnischen und deutschen Rechtssystem betreffen. Erläutert werden sollen die Gründe für die Auswahl des rechtsvergleichenden Materials aus Sicht der polnischen Rechtswissenschaft, die jeweilige Rechtsstellung des Konkursverwalters und eine Darstellung der diesbezüglichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen.

3. UMFANG DER ANALYSE

Der Umfang der Analyse lässt sich durch vier Fragen bestimmen:

- Welche sind die rechtshistorischen Anknüpfungspunkte für die polnischen und deutschen Lösungsansätze in Bezug auf die problematische Rechtsstellung eines Konkursverwalters?
- Wie wird die Rechtsstellung des Konkursverwalters in der polnischen und deutschen Rechtswissenschaft verstanden?
- Wie verhält sich die Rechtstheorie zur Rechtsstellung des Konkursverwalters im polnischen und deutschen Rechtssystem?
- Ob und in welchem Umfang haben die deutschen Lösungsansätze Einfluss auf die rechtstheoretischen Überlegungen bezüglich der Rechtsstellung des Konkursverwalters in der polnischen Rechtswissenschaft?

Ziel dieser Analyse ist es nicht, den Einfluss der Rechtsstellung des Konkursverwalters auf die einzelnen Rechtsinstitute des Konkursrechts zu untersuchen. Diese Fragestellungen sind so weitgreifend, dass sie in einer gesonderten Untersuchung behandelt werden müssen.

II. RECHTSHISTORISCHE BETRACHTUNG

Die Auswahl des rechtsvergleichenden Materials, um den Einfluss der deutschen Rechtstheorie auf die polnische Rechtslehre im Rahmen des hiesigen Themas zu belegen, ist eng mit dem historischen Ansatz der Jurisprudenz verbunden. Das Recht ist in der Tat ein Teil der sozialen

Kultur der Länder, und in diesem Sinne ein geschichtliches Gebilde⁴. Deswegen können ohne eine rechtsvergleichende Darstellung der Rechtsstellung des Konkursverwalters viele Rechtsinstitute in diesem Bereich nicht ausreichend durchdrungen werden.

Dieses Problem wurde treffend von H. Fruchs dargestellt, der darauf hingewiesen hat, dass die Rechtsposition des Konkursverwalters im polnischen Recht ein Ausdruck der historischen Entwicklung ist⁵. Diese Ansicht wird damit begründet, dass in der Zeit der polnischen Teilungen auf dem Gebiet Polens fünf Rechtssysteme im Bereich des Konkursrechts galten, nämlich französisches, russisches, preußisches/deutsches und österreichisches, sowie – auf den Gebieten von Spisz und Orava – ungarisches⁶. Die Rechtsstellung des Konkursverwalters bildete sich unterschiedlich heraus, je nach dem geltenden Recht in den einzelnen Teilgebieten⁷. Dieser Rechtszustand dauerte in Polen bis zur Aufhebung der sog. polnischen Teilungen im Konkursrecht fort. Es betraf den Zeitraum von 1918, d. h. dem Jahr, in dem Polen seine Unabhängigkeit wiedererlangt hatte, bis Ende 1934. Am 01.01.1935 trat eine Verordnung des Präsidenten der Republik vom 24.10.1934 über das Konkursrecht in Kraft⁸.

Wie in der Rechtslehre der Zwischenkriegszeit betont wurde, den größten Einfluss auf die Entwicklung des polnischen Konkursrechts von 1934 hatte die deutsche Konkursordnung vom 10.02.1887⁹. Deswegen

⁴ J. Bardach, *Themis a Klio, czyli o potrzebie podejścia historycznego w prawoznawstwie* [Themis und Klio, über ein Bedürfnis der historischen Komparatistik in der Rechtswissenschaft], [in:] J. Wróblewski (Red.), *Zagadnienia metodologiczne prawoznawstwa* [Methodologische Probleme der Rechtswissenschaft], Wrocław: Zakład Narodowy im. Ossolińskich 1982, S. 24, 26.

⁵ H. Fruchs, *O nowem prawie upadłościowym* [Über das neue Konkursrecht], *Głos Prawa* [Stimme des Gesetzes] 1935, Nr. 12, S. 763.

⁶ Siehe auch M. Allerhand, *Międzydzielnicowe prawo konkursowe w państwie Polskiem* [Staatsviertelübergreifendes Konkursrecht in Polen], *Dziennik Urzędowy Ministerstwa Sprawiedliwości, Dział Nieurzędowy* [Amtsblatt des Justizministerium. Inoffizielles Forum] 1920, Nr. 3, S. 3; B. Stelmachowski, *Prawo upadłościowe ziem zachodnich* [Konkursrecht des westlichen Gebiets], Poznań: Wojewódzki Instytut Wydawniczy 1932, S. 1-2; R. Adamus, *Zarys źródeł historii prawa upadłościowego w Polsce* [Abriss der historischen Quellen des Konkursrechts in Polen], *Jurysta* [Jurist] 2009, Nr. 12, S. 25; Feliga, Fußnote 3, S. 8.

⁷ Feliga, Fußnote 3, S. 8-9.

⁸ Verordnung des Präsidenten der Republik vom 24.10.1934 *Prawo Upadłościowe* (PrUp) [Konkursrecht], *Dziennik Ustaw* [Gesetzblatt] 1991, Nr. 118, Pos. 512.

⁹ Konkursordnung (KO) vom 10.02.1877, RGBl. [Reichsgesetzblatt], S. 315.

erscheint die Analyse der Rechtsstellung des Konkursverwalters im polnischen Recht im Lichte der deutschen Lösungsansätze angemessen, insbesondere im Lichte der wissenschaftlichen Theorien zu dieser Rechtsmaterie¹⁰.

Es ist zu beachten, dass die beiden Rechtssysteme etwa im Bezug auf den Konkursverwalter eine leicht abweichende Systematik zugrunde legen. Die polnische Verordnung hat diese Thematik in Artikel 90-125 geregelt, die in Titel III (Konkursverfahren), Kapitel III (Konkursverwalter) enthalten sind. Im Gegensatz dazu hatte die deutsche Konkursordnung keine separate systematische Einheit, die nur den Konkursverwalter betraf. Fragen in Bezug auf den Konkursverwalter wurden in der Konkursordnung in §§ 78-83 des zweiten Buches (Konkursverfahren) im ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen) verankert. Die Ähnlichkeit der beiden Regelungskomplexe besteht darin, dass Fragen der Rechtsstellung des Konkursverwalters in den Vorschriften über das eigentliche Konkursverfahren geregelt werden, da der Konkursverwalter ein Rechtssubjekt bei dieser Art von Verfahren ist.

In der polnischen Wissenschaft wurden nach dem Inkrafttreten der deutschen Insolvenzordnung vom 05.10.1994¹¹ ähnliche rechtsvergleichende Überlegungen angestellt. In den beiden Rechtssystemen wurde der Konkursverwalter (bzw. Insolvenzverwalter) im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren sowie in den separaten Regelungskomplexen verankert. Im deutschen Recht wird der Insolvenzverwalter in den §§ 56-63, Kapitel III (Dritter Abschnitt: Insolvenzverwalter, Organe der Gläubiger) in Teil II der Insolvenzordnung geregelt. Im Gegensatz dazu ist er im polnischen Recht in Artikel 173-179, Kapitel 2, Abschnitt II, Titel IV, Teil I des Konkurs- und Sanierungsgesetzes enthalten¹².

Das Wesen der Rechtsstellung eines Konkursverwalters aus rechtstheoretischer Sicht hat sich im Vergleich mit dem Schrifttum zum

¹⁰ Zum Thema der wissenschaftlichen Theorien zur Rechtsstellung des Konkursverwalters im deutschen Recht siehe P. Feliga, *Pozycja prawna syndyka w prawie niemieckim* [Rechtsposition des Konkursverwalters im deutschen Recht], *Państwo i Prawo* [Staat und Recht] 2009, Nr. 9, S. 82.

¹¹ *Insolvenzordnung* (InsO) vom 5.10.1994, BGBl. [Bundesgesetzblatt], S. 2866.

¹² Gesetz vom 28.02.2003 *Prawo Upadłościowe i Naprawcze* (PrUpN) [Konkurs- und Sanierungsrecht], *Dziennik Ustaw* [Gesetzblatt] 2009, Nr. 175, Pos. 1361.

früheren Konkursrecht nicht geändert. Da vor allem die deutsche Rechtslehre Einfluss auf die Gestaltung der Rechtsstellung des Konkursverwalters im Recht von 1934 hatte, ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die polnische Rechtswissenschaft von den Errungenschaften der deutschen Zeitgenossen in Bezug auf die Rechtsstellung des Konkursverwalters profitiert.

III. DIE RECHTSSTELLUNG DES KONKURSVERWALTERS IN DER POLNISCHEN UND DEUTSCHEN RECHTORDNUNG

In der polnischen und deutschen Rechtsliteratur gilt der Konkursverwalter als eine der Schlüsselfiguren unter den zivilrechtlichen Rechtsinstituten¹³. In beiden Ländern ist jedoch die Rechtsstellung des Konkursverwalters sehr komplex. Dies ergibt sich bereits aus dem Begriff „Rechtsstellung“, die keine semantische Kategorie darstellt, sondern lediglich eine Bezeichnung, die einen bestimmten Satz von semantischen Merkmalen hat. Er ist eher ein Abstraktum, d. h. ein Begriff, der kein Designat in Form eines real existierenden Wesens besitzt. Daher wird dieser Begriff lediglich in der Rechtslehre eingesetzt und ist in der Gesetzgebung nicht bekannt. Deswegen gibt es keine Interpretationsgrenzen für den Sinn dieses Begriffes, vorausgesetzt natürlich, die Auslegung steht nicht im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften. Für die hiesigen Zwecke ist es erforderlich, das Konzept der Rechtsstellung des Konkursverwalters so zu bestimmen, dass es folgerichtig für vergleichbare Rechtssysteme eingesetzt werden kann.

Sowohl in der polnischen als auch in der deutschen Rechtsliteratur wird betont, dass der Konkursverwalter ein Rechtsinstitut ist, das Angelegenheiten betrifft, die ihm als Organ oder als Amt, zugleich jedoch als juristischer oder natürlicher Person anvertraut wurden¹⁴. Daraus kann

¹³ A.G. Harla, *Syndyk masy upadłości w polskim prawie cywilnym (materialnym i procesowym)* [Konkursverwalter im polnischen materialien und prozessualen Zivilrecht], Warszawa: Liber 2007, S. 118; T. Kluth, *Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters oder „Insolvenz“ der Verwaltertheorien*, Neue Zeitschrift für das Recht der Sanierung und Insolvenz (NZI) 2000, Nr. 8, S. 351.

¹⁴ In der deutschen Rechtslehre wird die Möglichkeit ausgeschlossen eine Rechtsperson als Konkursverwalter zu bestellen (siehe T. Kluth, [in:] P. Gottwald (Red.), *Insolvenzrechtshandbuch*, München: C.H. Beck 2006, S. 422; K. Neubert, *Auswahl der*

geschlossen werden, dass in dem Rechtsinstitut des Konkursverwalters zwei Rechtsprobleme zusammentreffen: Die der Person, die den Konkursverwalter verkörpert, sowie der Person, die die Funktion des Konkursverwalters ausübt. Das erste Rechtsproblem bezieht sich auf die Rechtsstellung des Konkursverwalters (Person, die den Konkursverwalter verkörpert), während das zweite juristische Problem das des Rechtsstatus des Rechtssubjekts der Person des Konkursverwalters (das Unternehmen, dem die Funktion des Konkursverwalters anvertraut wird) betrifft. Für die Rechtsstellung des Konkursverwalters ist bedeutsam, was sich auf seine Rechtsstellung und seinen Rechtscharakter auswirkt¹⁵. Anhand dieser Umstände kann der Konkursverwalter als einer der Akteure von Zivilrechtstreitigkeiten verortet werden und es kann geklärt werden, in wessen Namen und in welcher Funktion er tätig wird. Dagegen bezieht sich der Rechtsstatus des zum Konkursverwalter ernannten Rechtssubjekts auf die Rechtsnatur des Einzelnen, der mit der Funktion des Konkursverwalters betraut wurde und auf die erforderlichen Qualifikationen, die für die Ausübung dieser Funktion notwendig sind.

Es muss betont werden, dass im deutschen Schrifttum die Rechtsstellung des Konkursverwalters sich grundsätzlich auf die Rechtsposition des Konkursverwalters bezieht. Dagegen wird in der polnischen Rechtsliteratur die Rechtsstellung des Konkursverwalters mit Bezug auf die Rechtsposition des Konkursverwalters und den Rechtscharakter seiner Funktion erklärt und den beiden Begriffen eine etwas andere Bedeutung beigemessen. Eine Analyse des Schrifttums zu beiden Rechtssystemen lässt den Schluss zu, dass in der deutschen Rechtsliteratur die Rechtsposition des Konkursverwalters ebenso wie

(vorläufigen) *Insolvenzverwalter/-verwalterinnen durch das Gericht*, Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO) 2002, Nr. 7, S. 309; T. Graeber, *Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG zur Auswahl des Insolvenzverwalters auf die Insolvenzgerichte*, Neue Zeitschrift für das Recht der Sanierung und Insolvenz (NZI) 2004, Nr. 10, S. 571; anders V. Römermann, *Die Zukunft der Insolvenzverwalterbestellung*, Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO) 2004, Nr. 17, S. 938; idem, *Die Bestellung des Insolvenzverwalters*, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, Nr. 5, S. 3731.

¹⁵ In der polnischen Rechtsliteratur werden die Begriffe „Rechtsstatus“ und „Rechtscharakter“ angewandt (vgl. Pokora, Fußnote 2, S. 197; B. Jochemczyk, *Odpowiedzialność odszkodowawcza syndyka masy upadłości* [Die Haftung des Konkursverwalters], *Prawo Spółek* [Gesellschaftsrecht] 2004, Nr. 10, S. 39; Hrycaj, Fußnote 2, S. 29, 35, 46, 53; Harla, Fußnote 13, S. 117.

in der polnischen Rechtsliteratur verstanden und dass hier der Rechtscharakter des Konkursverwalters nicht ausgeklammert wird. Diese Eigenschaft tritt in der Rechtsstellung des Konkursverwalters zutage. Deswegen verwendet die deutsche Rechtslehre bezüglich der Rechtsstellung des Konkursverwalters eine einheitliche Nomenklatur und verwendet schlicht den Begriff „Rechtsstellung“.

Um eventuellen Ungenauigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Terminologie vorzubeugen, soll klargestellt werden, dass in dieser Bearbeitung die „Rechtsstellung des Konkursverwalters“ auf die rechtstheoretischen Aspekte beschränkt wird. Dies ist durch den historischen Ansatz in der Rechtswissenschaft gerechtfertigt, deren Analyse zeigt, dass das deutsche Schrifttum zum Konkursverwalter die polnische Rechtslehre inspiriert hat. Es sollen daher diese Theorien in beiden Rechtssystemen dargestellt werden. Dies ermöglicht es, Ähnlichkeiten und Unterschiede der beiden Rechtsordnungen zu erfassen.

IV. THEORIEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DES KONKURSVERWALTERS IM POLNISCHEN UND DEUTSCHEN RECHT

1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Nach der Erläuterung des Konzepts der Rechtsstellung des Konkursverwalters, als Betrachtungsgegenstand aus rechtstheoretischer Perspektive, kann versucht werden, die Theorien über den Rechtsstatus des Konkursverwalters rechtsvergleichend zu untersuchen. Dies wird bei der Klärung der Fragen helfen, wer Konkursverwalter ist und in wessen Namen und zu wessen Gunsten er tätig wird.

In der polnischen und deutschen Rechtslehre können zwei Gruppen von Theorien über den rechtlichen Status des Konkursverwalters unterschieden werden: die Vertretungstheorie und die Amtstheorie. Diese Theorien sind nicht homogen, weil innerhalb dieser Theorien sich einzelne oder mehrfache unterschiedliche Ansichten zu einzelnen Standpunkten entwickelt haben. In jeder dieser Gruppen wurden allgemeine Theorien zu Vertretung herausgebildet, die zwei unterschiedliche Arten der Vertretung umfasst, nämlich die

direkte/unmittelbare und die indirekte/mittelbare Vertretung. In der Vertretungstheorie haben wir mit der direkten/unmittelbaren Vertretung zu tun, die Amtstheorie vertritt hingegen die Ansicht, es handle sich um indirekte/mittelbare Vertretung. Der Unterschied zwischen diesen beiden Vertretungsformen ist entscheidend und liegt dem jeweiligen Konzept dieser Theorien zugrunde. Im Fall der direkten/unmittelbaren Vertretung wirkt der Stellvertretende für den und im Namen des Vertretenen, während die indirekte/mittelbare Vertretung sich auf die Fälle bezieht, in denen der Stellvertretende zugunsten des Ersetzten, aber im eigenen Namen, tätig wird.

2. VERTRETUNGSTHEORIE

Wie bereits erwähnt, stützt sich die Vertretungstheorie¹⁶ auf die Annahme, dass der Konkursverwalter den Vertretenen vertritt (direkte Vertretung) und im Namen und zugunsten des Vertretenen handelt¹⁷. Diese Theorie versucht, die Rechtsstellung eines Konkursverwalters durch die Antwort auf die Frage zu klären, in wessen Namen der Konkursverwalter tätig wird. Vor diesem Hintergrund treten zwei grundlegende Ansätze hervor: Vertretung der Konkursmasse oder Vertretung des Schuldners.

¹⁶ Diese Ansicht wird u.a. vertreten von: M.E. Eccius, *Preußisches Privatrecht, auf der Grundlage des Werkes von Föster*, Band 1, Berlin: Walter de Gruyter 1896, S. 801; K. Hellwig, *Anspruch und Klagerecht*, Leipzig: Deichert 1900, S. 230; E. Böttlicher, *Die Konkursmasse als Rechtsträger und der Konkursverwalter als ihr Organ*, Zeitschrift für Zivilprozessrecht (ZZP) 1964, Nr. 1-2, S. 55; D. Erdmann, *Praktische Konsequenzen der Behandlung des Konkursverwalters als Organ der Konkursmasse*, Konkurs-, Treuhand-, Schiedsgerichtswesen (KTS) 1967, Nr. 2-3, S. 87, H. Hanisch, *Rechtszuständigkeit der Konkursmasse*, Frankfurt am Main: Metzner 1973, S. 59; J. Jodłowski, *Egzekucja przeciwko masie upadłości [Die Vollstreckung gegen Konkursmasse]*, Palestra [Palästra] 1938, Nr. 2, S. 131; Harla, Fußnote 13, S. 198; S. Gurgul, [in:] S. Gurgul, E. Hnat, S. Karabas, *Prawo upadłościowe. Komentarz [Konkursrecht. Kommentar]*, Koszalin: Polskie Towarzystwo Ekonomiczne 1991, S. 81.

¹⁷ Siehe Stelmachowski, Fußnote 6, S. 12; Feliga, Fußnote 10, S. 83.

2.1. *Vertretung der Konkursmasse*

Die Theorie zur Vertretung der Konkursmasse ist nicht einheitlich. Die Unterschiede betreffen einen anderen Ansatz bezüglich der rechtlichen Erfassung der Konkursmasse und ihrer Qualifikationen als Subjekt oder Objekt im Lichte des materiellen und prozessualen Rechts. In diesem Zusammenhang können drei Gruppen von Ansichten identifiziert werden¹⁸. Dazu gehören: eine Theorie, die die Konkursmasse als Rechtssubjekt des materiellen und des prozessualen Zivilrechts ansieht, eine Rechtsansicht, die die Konkursmasse als Rechtsgegenstand des materiellen Zivilrechts und als Rechtssubjekt des prozessualen Zivilrechts ansieht und die Theorie, nach der die Konkursmasse weder Subjekt des materiellen oder prozessualen Zivilrechts ist, sondern stets nur sein Gegenstand.

Die erste Ansicht ist charakteristisch für die deutsche Rechtslehre („Organtheorie“¹⁹, Massevertretungstheorie²⁰). Ihr Grundgedanke ist die Anerkennung der Konkursmasse als Rechtssubjekt, d. h. als ein rechtlich verselbständigtetes Rechtssubjekt, das in dem Zeitpunkt der Konkursanmeldung entsteht. Der Konkursverwalter ist hier Organ des Konkurses²¹. Daher wurde davon ausgegangen, dass in dem Verfahren als Streitpartei die Konkursmasse anzusehen ist, die parteifähig und prozessführungsbefugt sei und durch den Konkursverwalter als gesetzlichen Vertreter vertreten werde²². Ähnliche Ansichten werden auch in der polnischen Rechtslehre vertreten²³. Jedoch hat die polnische Rechtslehre nicht explizit zum Ausdruck gebracht, dass die Konkursmasse als eine juristische Person anzusehen ist. Es wurde behauptet, dass die Konkursmasse mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und dass

¹⁸ Siehe Feliga, Fußnote 3, S. 36-37.

¹⁹ Eccius, Fußnote 16, S. 801; Hellwig, Fußnote 16, S. 230; Böttlicher, Fußnote 16, S. 55; Erdmann, Fußnote 16, S. 87.

²⁰ U. Foerste, *Insolvenzrecht*, München: Beck 2006, S. 92.

²¹ Böttlicher, Fußnote 16, S. 55; Erdmann, Fußnote 16, S. 87.

²² Böttlicher, Fußnote 16, S. 61; Erdmann, Fußnote 16, S. 101; Urteil BGH vom 27.10.1983, I ARZ 334/83, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 88, 331, 334.

²³ Jodłowski, Fußnote 16, S. 87; Harla, Fußnote 13, S. 198; Gurgul, [in:] Gurgul, Hnat, Karabas, Fußnote 16, S. 81.

sie einige Attribute einer juristischen Person aufzeigt²⁴. Heute wird diese Ansicht mit dem Konzept des *tertium datur* verknüpft²⁵. Die Konkursmasse stellte in dem Konkursgesetz von 1934 einen Begriff mit zwei unterschiedlichen Bedeutungen dar: als Rechtsgegenstand (Artikel 20 PrUp) und als Rechtssubjekt (Artikel 65 PrUp). Obwohl die Konkursmasse keine Rechtspersönlichkeit hat, war sie Rechtssubjekt des Zivilrechts (materiell- und prozessual), das mit Rechts- und Parteifähigkeit ausgestattet wurde.

Die zweite Ansicht wird in der polnischen Rechtslehre vertreten²⁶. Ihr zufolge ist die Konkursmasse im materiellen Recht kein Rechtssubjekt, sondern Rechtsgegenstand, während sie im Verfahrensrecht ein eigenständiges, parteifähiges Rechtssubjekt ist. Im Prozess (oder in einem anderen Verfahren) soll die Konkursmasse als Partei betrachtet werden, die vom Konkursverwalter als Vertreter mit Berechtigung zur selbständigen Führung des Rechtsstreits vertreten wird.

Die dritte Ansicht dominierte in der polnischen und deutschen Vorkriegs- und Nachkriegsrechtsliteratur²⁷ und in der Rechtsprechung²⁸.

²⁴ Jodłowski, Fußnote 16, S. 131.

²⁵ Nach dem Konzept *tertium datur*, sind Rechtssubjekte des Zivilrechts außer natürlichen und juristischen Personen, auch andere organisatorische Einheiten, die nicht mit Rechtspersönlichkeit aber mit Geschäftsfähigkeit und Parteifähigkeit ausgestattet sind. Nach dem Konzept *tertium non datur* sind als Rechtssubjekte des Zivilrechts nur solche Personen anzusehen, die juristische oder natürliche Personen sind (vgl. Harla, Fußnote 13, S. 150).

²⁶ W. Siedlecki, [in:] J. Jodłowski, W. Siedlecki, *Postępowanie cywilne [Zivilverfahrensrecht]*, Warszawa: Polskie Wydawnictwo Naukowe 1958, S. 263; Gurgul, [in:] Gurgul, Hnat, Karabasz, Fußnote 16, S. 81.

²⁷ M. Allerhand, *Prawo upadłościowe i prawo o postępowaniu układowym. Komentarz [Konkursrecht und Vergleichsverfahrensrecht. Kommentar]*, Bielsko-Biala: Park 1991, (Reprint), S. 222–223; D. Altman, *Prawo upadłościowe. Komentarz [Konkursrecht. Kommentar]*, Warszawa: Księgarnia Powszechna 1936, S. 61; O. Buber, *Polskie prawo upadłościowe*, Warszawa: Wydawnictwo F. Hoesick 1936, S. 41; W. Broniewicz, *Stanowisko syndyka upadłości w procesach z jego udziałem [Die Rechtsstellung des Konkursverwalters in den Prozessen]*, Państwo i Prawo [Staat und Recht] 1993, Nr. 2, S. 42; F. Zedler, *Prawo upadłościowe i układowe [Konkurs- und Vergleichsrecht]*, Toruń: TNOiK 1997, S. 185; H. Papke, *Noch einmal praktische Konsequenzen der Behandlung des Konkursverwalters als Organ der Konkursmasse*, Konkurs-, Treuhand-, Schiedsgerichtswesen (KTS) 1968, Nr. 1, S. 49; K.I. Staak, *Der deutsche Insolvenzverwalter im europäischen Insolvenzrecht*, Frankfurt am Main: Lang 2004, S. 57; O. Klopp, T. Kluth, [in:] Gottwald (Red.), Fußnote 14, S. 422–423.

²⁸ Beschluss OGH (der Oberste Gerichtshof) vom 24.06.1999, II CKN 358/99, Orzecznictwo Sądu Najwyższego. Izba Cywilna; OSNC [Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts. Zivilkammer] 1999, Nr. 12, Pos. 2009.

Es wurde vorgebracht, dass die Konkursmasse in Ermangelung einer Vorschrift, die ihr Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit zugestehen würde, nicht rechtsfähig sei. Die in den Vorschriften verwendeten Bezeichnungen die eine „Subjektivierung“ der Konkursmasse nahelegten²⁹, stellten nur eine gewisse Stilistik oder eine Art gedankliche Abkürzung dar³⁰.

2.2. Schuldnervertretungstheorie

Theorien über Schuldnervertretung durch den Konkursverwalter wurden in der deutschen Rechtslehre entwickelt³¹. Die polnische Rechtslehre hat ihnen keine Aufmerksamkeit geschenkt. Es können lediglich einzelne Stellungnahmen gefunden werden, die inzident derartige Ansichten äußern, jedoch ohne einen Hinweis auf das deutsche Rechtssystem³². Diese Ansätze wurden aber nicht so klar herausgearbeitet, als dass sie als Konzepte hinsichtlich der Rechtsstellung des Konkursverwalters einer ausführlichen Diskussion bedürften.

Bei dem Vergleich der Ansichten in beiden Ländern wird bewusst, dass es ein gemeinsames Anliegen der polnischen und deutschen Rechtslehre ist, zu klären, wessen Interessen der Konkursverwalter vertritt. Der Unterschied zwischen den Ansichten liegt darin, dass nach der polnischen Rechtslehre diese Interessen gleichlaufen, sich gegenseitig ausschließen oder auch widersprechen können, während nach der deutschen Lehre der Konkursverwalter nur die Interessen des vertretenen Rechtssubjekts oder der vertretenen Rechtssubjekte zu wahren hat.

In der polnischen Rechtslehre wurde die Ansicht vertreten, dass die Klärung, in wessen Interesse der Konkursverwalter fungiert, und wen er daher vertritt, von der jeweiligen Sach- und Rechtslage abhängt. So entwickelten sich Ansichten, dass der Konkursverwalter Vertreter

²⁹ Broniewicz, Fußnote 27, S. 42.

³⁰ Zedler, Fußnote 27, S. 185.

³¹ E. Jaeger, *Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen*, § 1–46, Berlin–Leipzig: Walter de Gruyter 1931, § 6, S. 5; E. Bley, *Die Haftung des Gemeinschuldners für Masseansprüche*, Zeitschrift für Zivilprozessrecht (ZZP) 1941, Band 62, S. 111.

³² Allerhand, Fußnote 27, S. 81; I. Gil, *Odpowiedzialność cywilna syndyka – aspekty prawno-procesowe* [Die zivilrechtliche Haftung des Konkursverwalters – rechtsprozessuale Aspekte], Prawo Spółek [Gesellschaftsrecht] 2001, Nr. 2, S. 46.

des Schuldners oder der Gläubiger, oder aller Teilnehmer des Konkursverfahrens sei. Diese Herangehensweise macht M. Allerhand in seiner Ansicht deutlich, wonach „der Konkursverwalter (...) nicht nur ein Organ [ist], das durch das Gericht bestellt wird, sondern auch der Stellvertreter aller Beteiligten“³³. Ebenso äußerte sich I. Gil, nach dem der Konkursverwalter im Konkursverfahren die Interessen aller Beteiligten vertritt.

In der deutschen Rechtslehre werden Ansichten vertreten, nach denen der Konkursverwalter als Stellvertreter des Schuldners oder der Gläubiger anzusehen ist, sowie dass er neutral ist.

Die Schuldnervertretungstheorie geht davon aus, dass der Konkursverwalter der gesetzliche Vertreter des Schuldners ist³⁴. Rechtsgrund für die Vertretung ist ein Gesetz, das den sachlichen Umfang der Vertretungsmacht auf die Konkursmasse beschränkt. Der Status des Konkursverwalters wird zum Zeitpunkt der Konkursanmeldung erworben, denn in diesem Zeitpunkt verliert der Schuldner das Recht auf Verwaltung und die Veräußerung der Konkursmasse³⁵. Im Prozess ist der Konkursverwalter keine Partei des Verfahrens. Die rechtliche Stellung der Partei behält der Schuldner. Es steht ihm auch das Recht zu, Klage zu erheben³⁶.

Eine Variante der Schuldnervertretungstheorie ist die neue Vertretungstheorie nach K. Schmidt³⁷. Diese Theorie nimmt Unterschiede

³³ Allerhand, Fußnote 27, S. 287.

³⁴ Diese Theorie wird u.a. vertreten von: Jaeger, Fußnote 31, S. 5; Bley, Fußnote 31, S. 111.

³⁵ F. Binz, H. Hess, *Der Insolvenzverwalter. Rechtstellung, Aufgaben, Haftung*, München: Müller 2003, S. 191.

³⁶ *Ibidem*.

³⁷ K. Schmidt, *Der Konkursverwalter als Gesellschaftsorgan und als Repräsentant des Gemeinschuldners – Versuch einer Konkursverwaltertheorie für heute und morgen*, Konkurs-, Treuhand-, Schiedsgerichtswesen (KTS) 1984, Nr. 23, S. 345; *idem*, *Anwendung von Handelsrecht auf Rechtshandlungen des Konkursverwalters*, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1987, Nr. 32, S. 1905; *idem*, *Wege zum Insolvenzrecht der Unternehmen: Befunde, Kritik, Perspektiven*, Köln: Kommunikationsforum 1990, S. 106; *idem*, *Unterbrechung und Fortsetzung von Prozessen im Konkurs einer Handelsgesellschaft – Fragen und Thesen zu §§ 240 ZPO, 10 ff (96 ff InsO)*, Konkurs-, Treuhand-, Schiedsgerichtswesen (KTS) 1994, S. 309-310; *idem*, *Klage und Rechtshängigkeit bei Konkurseröffnung vor Klagezustellung*, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1995, Nr. 14, S. 912; *idem*, *Haftungsrealisierung in der Gesellschaftsinsolvenz – Funktion und Aufgaben des Verwalters nach Gesellschafts- und Insolvenzrecht*, Konkurs-, Treuhand-, Schiedsgerichtswesen (KTS) 2001, S. 376. K. Schmidt, W. Schulz, *Konkursfreies Vermögen insolventer Handelsgesellschaften? Systemfragen des Unternehmenskonkurses*, Zeitschrift

in dem rechtlichen Status des Konkursverwalters an, je nach dem, ob der Konkurs einer juristischen Person (sog. „modifizierte Organtheorie“) oder einer natürlichen Person (sog. „modifizierte Vertretungstheorie“ oder „neue Repräsentationstheorie“) bereits erklärt wurde³⁸. Nach der modifizierten Organtheorie ist der Konkursverwalter ein Organ einer juristischen Person oder einer Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit (Organ der Gesellschaft)³⁹ und Liquidator⁴⁰. Die Konkursanmeldung einer juristischen Person (oder einer Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit) ist der Beginn eines durch den Staat geregelten Liquidationsverfahrens, das sowohl die Vollstreckung in das Schuldnervermögen sowie die Liquidation des Rechtssubjekts, das den Konkurs angemeldet hat, umfasst. Im Konkursverfahren bezüglich der Konkursmasse Partei ist die juristische Person, die durch den Konkursverwalter vertreten wird⁴¹. Im Gegensatz dazu geht die modifizierte Vertretungstheorie davon aus, dass der Konkursverwalter der Vertreter einer natürlichen Person ist und seine Vertretungsmacht auf die Konkursmasse beschränkt ist. Der Konkurs einer natürlichen Person bezieht sich auf die Universalvollstreckung (Universalexécution) und kann nur zur Liquidation der Konkursmasse führen. Partei im Prozess ist der Schuldner, der Konkursverwalter vertritt ihn als gesetzlicher Vertreter⁴².

Die Gläubigervertretungstheorie geht davon aus, dass der Konkursverwalter der Vertreter der Gläubiger ist und zur Verfolgung ihrer Interessen bestellt wird⁴³. Die Gläubiger bilden eine Gläubigerschaft, die mit eigener Rechtspersönlichkeit und Vermögen in Form der in ihrem Interesse gepfändeten Konkursmasse ausgestattet ist. Der

für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (ZIP) 1982, S. 1015; W. Schulz, *Zur Verdrängung und Ersetzung der Gesellschaftsorgane durch den Konkursverwalter*, Konkurs-, Treuhand-, Schiedsgerichtswesen (KTS) 1986, S. 389.

³⁸ Schmidt, *Der Konkursverwalter*, Fußnote 37, S. 374.

³⁹ *Ibidem*, S. 361.

⁴⁰ Schmidt, *Haftungsrealisierung*, Fußnote 37, S. 374.

⁴¹ Schmidt, *Wege*, Fußnote 37, S. 145.

⁴² Schmidt, *Klage*, Fußnote 37, S. 911.

⁴³ Als Begründer dieser Theorie gilt J. Kohler, *Lehrbuch des Konkursrechts*, Stuttgart: F. Enke 1891, S. 400.

Konkursverwalter handelt im Namen dieser Verbindung (Gläubigerschaft) als Vertreter oder als ihr Organ⁴⁴. Zwischen dem Konkursverwalter und der Gläubigerschaft wird eine besondere Rechtsbeziehung begründet, die darin besteht, dass die Gläubiger Einfluss auf Auswahl des Konkursverwalters nehmen, seine Handlungen überwachen und ihm die Erlaubnis zur Durchführung von Rechtsgeschäften geben können, während der Konkursverwalter die Konkursmasse in Namen der Gläubigerschaft zur Pfändung und Verwertung verwaltet⁴⁵. In Prozessen, die die Konkursmasse betreffen, ist die Gläubigerschaft Partei. Sie ist auch prozessführungsbefugt. Der Konkursverwalter ist in diesem Prozess Vertreter (Organ) der Gläubigerverbindung.

Die Theorie des neutralen Handelns⁴⁶ geht davon aus, dass der Konkursverwalter aufgrund seines Amtes neutral handelt. In diesem Sinne sind die Handlungen des Konkursverwalters objektiv und dienen dem Konkursverfahren. Der Konkursverwalter handelt daher nicht für eine bestimmte Person, sondern für ein bestimmtes Vermögen, das keine Rechtspersönlichkeit hat. Daher ist der Konkursverwalter in dem Verfahren über die Konkursmasse Prozesspartei, da er ein Rechtssubjekt mit einem privaten Amt ist, während die von ihm vorgenommenen Prozesshandlungen, auf sachlicher und subjektiver Ebene, neutral sind⁴⁷.

3. AMTSTHEORIE

Die Amtstheorie geht davon aus, dass der Konkursverwalter mittelbarer Stellvertreter des Schuldners ist. Sie versucht, die Rechtsstellung des Konkursverwalters dadurch zu erklären, dass der Konkursverwalter im Interesse des Schuldners handelt, zugleich aber im eigenen Namen.

⁴⁴ Foerste, Fußnote 20, S. 91.

⁴⁵ A.P. Windel, [in:] W. Henckel, W. Gerhardt, *Jaeger Insolvenzordnung. Großkommentar*, Band 2, § 56–102, Berlin: Walter de Gruyter 2007, S. 356.

⁴⁶ Als Begründer dieser Theorie gilt H. Dölle, *Neutrales Handeln im Privatrecht*, [in:] *Festschrift für Fritz Schulz*, Band 2, Weimar: Böhlau 1951, S. 268.

⁴⁷ *Ibidem*, S. 284–286.

Die Amtstheorie wurde in Deutschland im späten neunzehnten Jahrhundert entwickelt⁴⁸. Ihre Grundlagen legte das Reichsgericht im Urteil vom 30.03.1892⁴⁹ fest. Später wurde sie in der Rechtslehre und der weiteren Rechtsprechung übernommen⁵⁰. Die Amtstheorie wurde in der polnischen Literatur in der Zwischenkriegszeit rezipiert⁵¹.

In der deutschen Literatur ist die Amtstheorie homogen⁵². Der Akzent wurde auf die Erklärung der mittelbaren Vertretung des

⁴⁸ Siehe Stelmachowski, Fußnote 6, S. 12-13; Feliga, Fußnote 10, S. 83-84.

⁴⁹ Urteil RG (Reichsgericht) vom 30.03.1892, V 255/91, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 29, 29, 36 („Das Zeugnis des Gemeinschuldners wäre nur dann unzulässig, wenn er als die eigentliche Prozeßpartei und der Konkursverwalter als sein gesetzlicher Vertreter angesehen werden müßte. In der Tat ist die Ansicht, dass der Konkursverwalter den Gemeinschuldner vertritt“).

⁵⁰ F. Lent, *Zur Lehre von der Partei kraft Amtes*, Zeitschrift für Zivilprozessrecht (ZZP) 1942, Band 62, S. 129; W. Linke, *Die Leistungsfreiheit des Versicherers wegen arglistiger Täuschung bei der Schadensermittlung im Konkurs des Versicherungsnehmers*, Konkurs-, Treuhand-, Schiedsgerichtswesen (KTS) 1966, Nr. 2, S. 212; M. Berges, *Der Rechtsgehalt der wirtschaftlichen Betrachtung im Konkurs*, Konkurs-, Treuhand-, Schiedsgerichtswesen (KTS) 1970, Nr. 1, S. 104; Foerste, Fußnote 20, S. 48; Staak, Fußnote 27, S. 42; Kluth, [in:] Gottwald (Red.), Fußnote 14, S. 424; Urteil RG vom 21.02.1928, II 369/27, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 120, 189, 192; Urteil BGH (Bundesgerichtshof) vom 24.06.1957, II ZR 310/56, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 24, 393, 396; Urteil BGH vom 29.05.1961, II ZR 46/60, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 35, 180, 183; Beschluss BGH vom 27.10.1983, I ARZ 334/83, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 88, 331, 334.

⁵¹ Buber, Fußnote 27, S. 98; A. Szymański, *Stanowisko prawne zarządcy przymusowego [Die Rechtsstellung des Zwangsverwalters]*, Polski Proces Cywilny [Polnisches Zivilprozessrecht] 1939, Nr. 7-8, S. 226-227.

⁵² F. Weber, *Zur Problematik der Prozessführung des Konkursverwalters*, Konkurs-, Treuhand-, Schiedsgerichtswesen (KTS) 1955, S. 102; Linke, Fußnote 50, S. 212; Berges, Fußnote 50, S. 104; K. Schmidt, *Anwendung von Handelsrecht auf Rechtshandlungen des Konkursverwalters*, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1987, Nr. 32, S. 1906; idem, *Der Konkursverwalter: Streitgenosse seiner selbst? Zu den Absonderlichkeiten der Amtstheorie*, Konkurs-, Treuhand-, Schiedsgerichtswesen (KTS) 1991, Nr. 2, S. 211; Foerste, Fußnote 20, S. 48; Kluth, [in:] Gottwald (Red.), Fußnote 14, S. 424; Urteil RG vom 30.03.1892, V 255/91, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 29, 29, 36; Urteil RG vom 20.04.1895, I 462/94, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 35, 28, 31; Beschluss RG vom 21.10.1902, VIII 133/02, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 52, 330, 333; Urteil BGH vom 21.02.1928, VII 369/27, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 120, 189, 192; Urteil BGH vom 24.06.1957, VII ZR 310/56, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 24, 393, 396; Urteil BGH vom 10.03.1960, II ZR 56/59, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 32, 114, 118; Urteil BGH vom 29.05.1961, VII ZR 46/60, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 35, 180, 183; Urteil BGH vom 6.05.1965, II ZR 217/62, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 44, 1, 4; Urteil BGH vom 30.10.1967, VIII ZR 176/65, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

Konkursverwalters und der Rechtsgrundlagen gesetzt. Dagegen versuchte die polnische Rechtslehre, die die Theorie übernahm, zu klären, ob der Konkursverwalter ein eigenes Amt wahrnimmt (offizielle Amtstheorie) oder ob es sich dabei um eine Organstellung handelt (Organtheorie). Diese Besonderheiten beeinflussen die Stellung des Konkursverwalters im Prozess. Für den deutschen Zivilprozess besteht die Bedeutung der Amtstheorie darin, dass sie erklärt, wer Partei in einem solchen Verfahren ist, nämlich Konkursverwalter oder Schuldner. Das polnische Zivilprozessrecht konzentriert sich auf die folgende Frage: Es wird angenommen, dass der Konkursverwalter Partei ist. Zu klären bleibt, ob er als Amtsträger oder Organ Partei des Verfahrens ist und wie der Rechtscharakter der Organstellung bestimmt werden kann.

Das deutsche Rechtssystem hat angenommen, dass die Amtstheorie in den Bestimmungen des § 107 KO und § 80 InsO niedergelegt ist. Diese Bestimmungen haben, obwohl sie in (historisch) verschiedenen Gesetzen enthalten sind, den gleichen normativen Gehalt⁵³. Sie bestimmen, dass am Tag der Eröffnung des Konkursverfahrens der Schuldner das Recht, das Vermögen zu verwalten und zu veräußern, zugunsten des Konkursverwalters verliert. Daher wurde angenommen, dass der Konkursverwalter als mittelbarer Stellvertreter des Schuldners fungiert und dabei ein privates Amt ausübt, das ihm kraft Gesetzes anvertraut wurde. In diesem Sinne ist der Konkursverwalter ein Treuhänder (Amtstreuhänder), der seine Funktionen im öffentlichen Interesse wahrnimmt. In Verfahren, die die Konkursmasse betreffen, ist der Konkursverwalter eine Partei, die von Amts wegen tätig wird (Partei kraft Amtes) und zwar im eigenen Namen für Rechnung des Schuldners. Er hat die Stellung einer Partei in einem formellen Sinn (formeller Parteibegriff), im Gegensatz zum Schuldner, der Partei im materiellen Sinn (materieller Parteibegriff) ist. Diese Rechtsstellung erhält der Konkursverwalter im Moment der Eröffnung des Konkurses und erwirbt *ex lege* die Prozessführungsbefugnis. Die rechtliche Grundlage hierfür wird in den

(BGHZ) 49, 11, 16; Beschluss vom 27.10.1983, I ARZ 334/83, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 88, 331, 334.

⁵³ Foerste, Fußnote 20, S. 98; K. Reichold, [in:] H. Thomas (Red.), H. Putzo (Red.), *Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtlichen Vorschriften. Kommentar*, München: Beck 2005, S. 223.

oben genannten Bestimmungen gesehen, die das Recht zur Vermögensverwaltung und -veräußerung vom Schuldner auf den Konkursverwalter übertragen. Es wird auch angenommen, dass die logische Folge der Amtstheorie sei, dass der Konkursverwalter in dem Prozess als Partei, der Schuldner dagegen als Zeuge gehört werden kann. Moderne Elemente der Amtstheorie werden in den Vorschriften der Insolvenzordnung und Zivilprozessordnung gesehen, in denen der Gesetzgeber den Begriff „das Amt als Insolvenzverwalter“ oder „Partei kraft dieses Amtes“ verwendet⁵⁴.

Mit Blick auf das polnische Rechtssystem ist zu beachten, dass die Rechtsgrundlagen der Amtstheorie ursprünglich in Artikel 63 PrUP und dann in Artikel 160 Abschnitt 1 PrUpN und in Artikel 144 Abschnitt 2 PrUpN gesehen wurden. Jedoch ist die erste hier erwähnte Rechtsvorschrift keine Entsprechung zu Artikel 63 Abschnitt 1 PrUP und Artikel 144 Abschnitt 2 PrUpN, denen zufolge in Angelegenheiten, die Konkursmasse betreffen, sowie in Verfahren bezüglich der Konkursmasse der Konkursverwalter im eigenen Namen auf Rechnung des Schuldners handelt. Daher wird unter dem Konkursrecht, ähnlich der deutschen Rechtslehre, davon ausgegangen, dass die indirekte/mittelbare Vertretung des Konkursverwalters in der Regelung angesiedelt ist, die bestimmt, dass am Tag der Eröffnung des Konkursverfahrens der Konkursverwalter aufgrund der ihm zustehenden Rechte das Vermögen des Insolventen übernimmt, dieses Vermögen verwaltet und Durchführung der Liquidation (Artikel 20 § 1 PrUP; Artikel 90 § 1 PrUp) vornimmt. Es muss daher betont werden, dass nach polnischem Recht, anders als nach deutschem Recht, der Gesetzgeber ausdrücklich die indirekte Vertretung durch den Konkursverwalter gegenüber der Amtstheorie bevorzugt und dies auch normativ ausdrückt.

Ähnlichkeiten zur deutschen Rechtslehre im Bezug auf die Anerkennung der Amtstheorie sind in der Qualifikation des Konkursverwalters für die Ausübung dieser Funktion zu sehen. Dieser Ansatz war charakteristisch für die Rechtslehre der Zwischenkriegszeit. Insbesondere wurde es von O. Buber⁵⁵ und A. Szymański⁵⁶ vertreten.

⁵⁴ Foerste, Fußnote 20, S. 98; Reichold, Fußnote 53, S. 223.

⁵⁵ Buber, Fußnote 27, S. 98.

Beide vertreten die Ansicht, dass das Amt des Konkursverwalters eine besondere Art von Amt ist, bei dem der Auftragnehmer das öffentliche Interesse schützt, durch die Ausübung seiner privatrechtlichen Funktionen auf die Rechnung des Schuldners im eigenen Namen handelt und zwar von Rechts wegen auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung, die ihn zum Konkursverwalter bestellt.

In der Nachkriegszeit wurde von der Ansicht abgegangen, die Rechtsstellung des Konkursverwalters sei ein Amt in diesem Sinne. Stattdessen wurde vermehrt die Ansicht vertreten, der Konkursverwalter sei ein Organ. Dieser Ansatz war jedoch nicht einheitlich. Es entwickelten sich vier Grundkategorien, zur Betrachtung des Konkursverwalters als Organ; im einzelnen wurde er angesehen als Organ des Staates, Organ des Gerichts, Hilfsorgan des Gerichts oder Organ des Konkursverfahrens.

Was die erste Ansicht betrifft, sollte betont werden, dass ihr die Annahme zugrunde liegt der Konkursverwalter übe seine Aufgaben als hoheitlicher Amtsträger aus und nehme dabei staatliche Aufgaben in dem gesetzlich bestimmten Rahmen wahr (Konkursverwalter als Organ des Staates)⁵⁷. Daher würden die Schäden, die er in der Ausübung seines Amtes verursacht, vom Fiskus ersetzt (Artikel 417 § 1 KC⁵⁸ in Verbindung mit dem Artikel 102 PrUp). Die zweite Ansicht beruht auf der Annahme, dass der Konkursverwalter Organ des Gerichts sei, da er aufgrund einer Gerichtsentscheidung bestellt werde (der Konkursverwalter als Organ des Gerichts)⁵⁹. Nach der dritten Theorie, ist die Beziehung, die zwischen

⁵⁶ Szymański, Fußnote 51, S. 226.

⁵⁷ K. Korzan, *Syndyk masy upadłości* [Konkursverwalter], *Radca Prawny* [Rechtsberater] 1993, Nr. 2, S. 16; Pokora, Fußnote 2, S. 191; M. Koenner, *Syndyk masy upadłości* [Konkursverwalter], Sopot: Wydawnictwo Prawnicze Lex 1991, S. 27; J. Pałys, *Syndyk masy upadłości – pozycja ustrojowa* [Konkursverwalter – Systemstellung], *Prawo Spółek* [Gesellschaftsrecht] 1993, Nr. 3, S. 39.

⁵⁸ Gesetz vom 23.04.1964 *Kodeks Cywilny (KC)* [Zivilgesetzbuches], *Dziennik Ustaw* [Gesetzblatt] 1964, Nr. 16, Pos. 93.

⁵⁹ J. Korzonek, *Prawo upadłościowe i prawo o postępowaniu układowem. Komentarz* [Konkurs- und Vergleichsverfahrensrecht. Kommentar], Kraków: Księgarnia Powszechna 1935, S. 49; Z. Świeboda, *Komentarz do prawa upadłościowego i prawa o postępowaniu układowym* [Kommentar zum Konkurs- und Vergleichsverfahrensrecht], Warszawa: Wydawnictwo Prawnicze 1996, S. 116; J. Bról, *Prawo upadłościowe w świetle praktyki sądowej* [Konkursrecht im Lichte des Gerichtswesens], Warszawa: Oficyna Naukowa 1995, S. 92–94; P. Pogonowski, *Organy postępowania upadłościowego* [Organe des Konkursverfahrens], Warszawa: Wydawnictwo ABC 2001, S. 195.

dem Konkursverwalter und dem Gericht besteht, nicht ein Verhältnis gleichgestellter Rechtssubjekte, da der Konkursverwalter als Hilfsorgan des Gerichts handelt, um bestimmte Aufgaben zu erfüllen, die das Gericht selbst nicht erledigen kann (der Konkursverwalter als Hilfsorgan des Gerichts)⁶⁰. Nach der vierten Ansicht, ist der Konkursverwalter eine Einrichtung des Konkursverfahrens; diese Ansicht hat eine lange historische Tradition und dominiert in der Rechtslehre⁶¹. Sie stützt sich auf einen Katalog der Organe dieses Verfahrens. Es wurde festgestellt, dass der Gesetzgeber weder in der Vor- noch Nachkriegszeit den Begriff „Organ des Konkursverfahrens“ verwendet hat. Daher ist dieser Ausdruck kein (gesetzlicher) Rechtsbegriff, sondern ein rechtlicher Begriff, der von der Rechtsliteratur geprägt wurde, aber keine allgemein anerkannte Definition der Rechtslehre besitzt. Deswegen wird die Rechtsstellung des Konkursverwalters als Organ des Konkursverfahrens in der Rechtslehre nur allgemein beschrieben, der Konkursverwalter wird in das Katalog der Organe des Konkursverfahrens angenommen oder es wird auf diese Eigenschaften des Konkursverwalters bei Besprechung anderer Rechtsangelegenheiten hingewiesen⁶².

Trotz der Unterschiede in der Qualifikation des Konkursverwalters als ein Organ des Konkursverfahrens bezüglich der Konkursmasse wurde der Konkursverwalter grundsätzlich einheitlich anerkannt. Es wurde angenommen, dass mit dem Konkursverwalter ein Rechtssubjekt an Stelle des Schuldners gegeben wird, um ihm zu substituieren, und dass der Verwalter für den Schuldner als eine Partei im Sinne des Prozessrechts

⁶⁰ Allerhand, Fußnote 27, S. 267; Jacyszyn, Fußnote 2, S. 39.

⁶¹ Buber, Fußnote 27, S. 85; Korzonek, Fußnote 59, S. 335; Brol, Fußnote 59, S. 88; W. Broniewicz, *Postępowanie cywilne w zarysie [Zivilverfahren im Abriss]*, Warszawa: LexisNexis 2008, S. 109; Koerner, Fußnote 57, S. 24; S. Gurgul, *Prawo upadłościowe i układowe. Komentarz [Konkurs- und Vergleichsrecht. Kommentar]*, Warszawa: C.H. Beck 2000, S. 361, 366, 470, 496; K. Piasecki, *Prawo upadłościowe i prawo o postępowaniu układowym. Komentarz [Konkurs- und Vergleichsrecht. Kommentar]*, Bydgoszcz: Branta 1992, S. 97; Pogonowski, Fußnote 59, S. 28; A. Hrycaj, *Odpowiedzialność syndyka masy upadłości [Die Haftung des Konkursverwalters]*, *Prawo Spółek [Gesellschaftsrecht]* 2003, Nr. 9, S. 41; P. Feliga, *Glosa do postanowienia Sądu Okręgowego w Łodzi z dnia 28 listopada 2006 r., X Gz 595/06 [Anmerkung zum Beschluss OLG Lodz vom 28. November 2006, X Gz 595/06]*, *Monitor Prawniczy [Juristischer Monitor]* 2008, Nr. 10, S. 548–549.

⁶² Zedler, Fußnote 27, S. 77, 105; idem, *Prawo upadłościowe i naprawcze w zarysie [Konkurs- und Sanierungsrecht im Abriss]*, Kraków: Zakamycze 2004, S. 111, 113.

handle, während der Schuldner selbst Partei im materiellen Sinn ist. Es wird angenommen, dass der Konkursverwalter in dem Prozess als außergerichtliches Organ eines konkreten Konkursverfahrens auftritt, das die Liquidation des Schuldnervermögens umfasst⁶³. Die Rechtsstellung erwirbt der Konkursverwalter im Moment der Konkursöffnung und er erwirbt gleichzeitig von Amts wegen die Prozessführungsbefugnis. Die Grundlage der Prozessführungsbefugnis wird in der Bestimmung des Artikel 63 PrUP angesehen; sie ist für die Geltungsdauer des Konkurs- und Sanierungsgesetzes eng mit Artikel 144 Abschnitt 1 PrUpN verbunden.

4. DIE BEDEUTUNG DER DEUTSCHEN RECHTSLEHRE FÜR DIE GESTALTUNG DER RECHTSSTELLUNG DES KONKURSVERWALTERS IN DER POLNISCHEN RECHTSLEHRE

Die rechtsvergleichende Analyse bestätigt, dass die Errungenschaften der deutschen Rechtslehre in Bezug auf die Rechtsstellung des Konkursverwalters die theoretischen Überlegungen zur Rechtsstellung des Konkursverwalters in der polnischen Rechtslehre beeinflusst.

Diese Tatsache wird durch den Ansatz der Vertretungstheorie besonders betont. Im Hinblick auf diese Theorie hat die polnische Rechtslehre bereits in der Zwischenkriegszeit Verbindungen zur Vertretung der Konkursmasse als direkter Vertretung gefunden. Obwohl die deutsche Rechtslehre diese Idee überwiegend abgelehnt hat, wurde diese Ansicht in der polnischen Rechtslehre noch lange vertreten. Sie wurde heute in Bezug auf das Konkursrecht von A.G. Harla weiter entwickelt und durch die Konzepte *tertium datur* und *tertium non datur* ergänzt. Dieser Ansatz ist in der deutschen Rechtsliteratur nicht bekannt, während die polnische Rechtslehre nicht detailliert Stellung zu den Konzepten in einer Rechtsvergleichung bezogen und diese Konzepte im Zusammenhang mit der polnischen gesetzlichen Regelungen nicht

⁶³ Feliga, Fußnote 3, S. 129-130; idem, *Glosa do wyroku SN z 12 kwietnia 2012 r., II CSK 394/11* [Anmerkung zum Urteil OGH vom 12. April 2012, II CSK 394/11], *Orzecznictwo Sądów Polskich* [Rechtssprechung der polnischen Gerichten] 2013, Nr. 6, S. 454-455; idem, *Glosa do wyroku SN z 19 stycznia 2012 r., IV CSK 206/11* [Anmerkung zum Urteil OGH vom 19. Januar 2012, II CSK 394/11], *Monitor Prawniczy* [Juristischer Monitor] 2013, Nr. 19, S. 1056-1057.

analysiert hat. Es ist hervorzuheben, dass in beiden Rechtssystemen betont wurde, dass die Vertretungstheorie nicht vertretbar ist. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Konkursmasse in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Aus diesem Grund kann der Konkursverwalter kein Vertreter sein.

Dagegen wird die Amtstheorie allgemein sowohl im polnischen als auch im deutschen Rechtssystem anerkannt. In beiden wird der Schwerpunkt auf die Erklärung dieser Theorie aus der Sicht der mittelbaren Vertretung gelegt. Wie bereits dargelegt strukturierte der polnische Gesetzgeber, anders als der deutsche, die Vertretung in Artikel 144 Abschnitt 1 PrUpN und Artikel 160 Abschnitt 1 PrUpN normativ. Dies ist eine Folge der Bemühungen zur Vereinheitlichung. In der deutschen Lehre wird die Struktur unmittelbarer Vertretung im Wege der Auslegung von § 80 Abschnitt 1 InsO abgeleitet. Heute bestehen bezüglich dieser Ansicht keine Zweifel mehr.

In den beiden Rechtssystemen gestaltet sich die Frage der rechtlichen Qualifikation des Konkursverwalters in Rahmen der Amtstheorie etwas anders. Die deutsche Rechtslehre hat angenommen, dass der Konkursverwalter ein privatrechtliches Amt innehat. Es wird betont, dass ein solcher Ansatz eine Metapher ist und nicht wörtlich verstanden werden darf⁶⁴. Im Gegensatz dazu bezog sich die polnische Rechtslehre ursprünglich auf das deutsche Konzept des Konkursverwalters als Amtsträger. Jedoch wurde schließlich überwiegend die Ansicht vertreten, dass der Konkursverwalter als Organ zu betrachten ist. Der Grund dafür, so scheint es, war eine wörtliche Betrachtung der Konkursverwaltung als eines Amtes. In der Tat wurde argumentiert, dass der Konkursverwalter weder ein Amtsträger ist noch ein Amt ausübt. Daher wurde in der polnischen Rechtslehre häufig die Ansicht vertreten, nach der der Konkursverwalter als Organ des Konkursverfahrens zu betrachten ist. Dieses letztere Konzept spiegelt sich auch in der deutschen Literatur wider, aber es wird nicht so stark betont wie in der polnischen Rechtsliteratur. Die Ansichten der polnischen Lehre diesbezüglich werden definitiv breiter kommentiert und ausführlicher diskutiert.

⁶⁴ F. Jakob, *Das private Amt*, Tübingen: Mohr Siebeck 2007, S. 195, S. 405.

In der polnischen und deutschen Rechtsordnung hat die Amtstheorie auch eine Bedeutung im Zusammenhang mit der Prozessrolle des Konkursverwalters im Verfahren bezüglich der Konkursmasse. Wie bereits erläutert, wird in der deutschen Rechtslehre angenommen, dass der Konkursverwalter eine Partei im formellen Sinne ist. Dieser Ansatz bezieht sich auf das Konzept, das von F. Oetker⁶⁵ entwickelt wurde. In der polnischen Rechtslehre, wurde diese Ansicht von W. Broniewicz entwickelt, und bezeichnete den Konkursverwalter als Partei im prozessualen Sinne⁶⁶. Trotz der Unterschiede in der Bezeichnung, wird in beiden Rechtssystemen davon ausgegangen, dass die Partei derjenige ist, der als Kläger oder Beklagter in der Klageschrift bezeichnet wird. Somit ist Partei im Verfahren über die Konkursmasse der Konkursverwalter als Rechtssubjekt, der anstelle des Schuldners steht, während der letztere eine Partei im materiellen Sinn ist.

In den verglichenen Rechtsordnungen wird die Prozesslegitimation des Konkursverwalters etwas anders angesehen. Es wird zwar einstimmig angenommen, dass im Verfahren über die Konkursmasse ausschließlich der Konkursverwalter prozessführungsbefugt ist, aber die Folgen der fehlenden Prozessführungsbefugnis anders geregelt sind. In der deutschen Rechtslehre, gefolgt von einigen Vertretern der polnischen Wissenschaft, wird die Prozessführungsbefugnis in die formelle und materielle Befugnis unterteilt⁶⁷. Erstere kommt dem Konkursverwalter, als Partei in einem formellen Sinne, zu, die zweite dem Schuldner, als Partei im materiellen Sinne. Doch in der deutschen Rechtsliteratur gilt die formelle Legitimation des Konkursverwalters als Prozessvoraussetzung. Deshalb wird bei ihrem Fehlen die Klage als unzulässig abgewiesen. Anders wird die materielle Befugnis behandelt. Sie wird als eine Begründetheitsvoraussetzung der Klage angesehen, so dass im Fall ihres Fehlens die Klage als unbegründet abgewiesen wird. In der polnischen

⁶⁵ F. Oetker, *Besprechung*, [in:] Seuffert *Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich*, Juristisches Literaturblatt 1890, S. 188.

⁶⁶ W. Broniewicz, *Legitymacja procesowa [Prozessführungsbefugnis]*, Łódź: Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego 1963, S. 89.

⁶⁷ K. Hellwig, *Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts*, Band 1, Leipzig: Deichert 1919, S. 160; K. Rosenberg, *Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts*, München-Berlin: Beck 1956, S. 186; O. Jauernig, *Zivilprozessrecht*, München: Beck 2003, S. 76.

Rechtslehre wird die Prozessführungsbefugnis unabhängig von ihrer Rechtsnatur nicht als eine Prozessvoraussetzung behandelt, sondern als Frage der Begründetheit der Klage, deren Fehlen zur Abweisung der Klage als unbegründet führt. Daher stellen einige Vertreter der Rechtslehre in Frage, ob die Aufteilung der Prozessführungsbefugnis in formelle und materielle Legitimation berechtigt ist, denn diese Aufteilung habe keine Relevanz für das Zivilprozessrecht⁶⁸.

Es ist auch interessant, dass in der deutschen Rechtslehre einheitlich angenommen wird, dass im Verfahren hinsichtlich der Konkursmasse der Konkursverwalter als Partei, und der Schuldner als Zeuge angehört werden kann⁶⁹. In der polnischen Rechtslehre wird diese Ansicht nicht so offensichtlich vertreten. Befürworter dieses Ansatzes stützen ihre Sicht auf die deutsche Rechtslehre. Die Gegner dagegen weisen darauf hin, dass das Konzept der Prozesspartei im Sinne von Artikel 299 des Zivilverfahrensgesetzes, das die Aussagen der Beteiligten als Beweis zulässt, die Partei im prozessualen und im materiellen Sinn betreffen soll⁷⁰.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Es können folgende zentrale Schlussfolgerungen zum Einfluss der deutschen Rechtslehre auf die theoretisch-rechtliche Erfassung der Rechtsposition des Konkursverwalters im polnischen Recht gezogen werden:

- Die theoretischen Konzepte über die rechtliche Stellung des Konkursverwalters im polnischen Recht beziehen sich historisch

⁶⁸ Feliga, Fußnote 3, S. 168; idem, *Glosa do wyroku SA w Poznaniu z 14 września 2012 r., I ACa 600/12* [Anmerkung zum Urteil OLG Posen vom 14. September 2012, I ACa 600/12], *Monitor Prawa Handlowego* [Monitor des Handelsrechts] 2013, Nr. 2, S. 53.

⁶⁹ K. Ott, M. Vuia, [in:] H.P. Kirchhof, *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*, Band 1, § 1-102 InsO, München: Beck 2008, S. 2103; W. Uhlenbruck, *Insolvenzordnung. Kommentar*, München: Vahlen 2003, S. 1329; W. Henckel, W. Gerhardt, [in:] Henckel, Gerhardt, Fußnote 45, S. 483-484; Urteil RG vom 30.03.1892, V 255/91, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 29, 29, 36; Urteil BGH vom 22.01.1997, I R 101/95, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (ZIP) 1997, Nr. 18, S. 797.

⁷⁰ Feliga, Fußnote 3, S. 326-330, anders K. Knoppek, *Podmiotowe ograniczenia dowodu z zeznań świadków w procesie cywilnym* [Subjektive Beschränkungen der Zeugenbeweise im Zivilprozess], Poznań: Wydawnictwo Naukowe UAM 1985, S. 15-16.

auf die deutsche Rechtslehre, was ein Ursprung in der Geltung des deutschen Rechts auf polnischem Gebiet hat,

- Im deutschen und polnischen Recht haben sich zwei grundlegende Theorien über die rechtliche Stellung des Konkursverwalters entwickelt, nämlich die Vertretungstheorie und die Amtstheorie, sie sich grundsätzlich auf die gleichen theoretischen Annahmen in Bezug auf die direkte und indirekte Vertretung stützen,
- Die Vertretungstheorie wurde weder in der polnischen noch der deutschen Rechtslehre angenommen, obwohl in der deutschen Lehre einige ihrer Varianten in Erwägung gezogen wurden,
- Die Amtstheorie wird sowohl in der deutschen als auch in der polnischen Rechtslehre anerkannt, wobei in der deutschen Rechtslehre der Schwerpunkt auf das Konzept der Konkursverwaltung als Amt gelegt wurde, während die polnische Rechtsliteratur auf das Konzept des Konkursverwalters als ein Organ fokussiert ist; das letztgenannte Konzept ist nicht einheitlich, da hierzu vier verschiedene Ansichten vertreten werden,
- In der polnischen und deutschen Sicht der Amtstheorie wird angenommen, dass im Verfahren bezüglich der Konkursmasse der Konkursverwalter Partei ist und ihm die Prozessführungsbefugnis zusteht; im deutschen Recht wird die Prozessführungsbefugnis des Konkursverwalters als Prozessvoraussetzung angesehen, während sie im polnischen Recht unabhängig von der Qualifikation der Prozessführungsbefugnis des Konkursverwalters als eine Begründetheitsvoraussetzung gilt.